

Ausfertigung

VG 10 A 98.05



Verkündet am 27. Mai 2005

Kurth
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

g e g e n

die Wirtschaftsprüferkammer,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Präsidenten,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 10. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 2005 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Goessl
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den mit Bescheid der Beklagten vom 10. März 2005 verfügten Widerruf seiner Bestellung zum vereidigten Buchprüfer: U.a. mit Blick auf Steuerrückstände, die die Oberfinanzdirektion mit Stand zum 15. Dezember 2004 auf 92.768,70 Euro beziffert habe, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf Antrag mehrerer Gläubiger, u.a. von Sozialversicherungsträgern wegen ausstehender Zahlungen von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen vor dem Amtsgericht müsse er sich vorhalten lassen, in mit einer Bestellung zum vereidigten Buchprüfer nicht zu vereinbarenden wirtschaftlich ungeordneten Verhältnissen zu leben.

Zur Begründung seiner am 11. April 2005 erhobenen Klage macht der Kläger geltend, Im Jahre 2003 in Folge eines plötzlichen Mandantenwegfalls in eine nicht vorhergesehene wirtschaftliche Schieflage geraten zu sein. Nachdem eine außergerichtliche Schuldensanierung gescheitert sei, habe er sich im August 2004 entschlossen, verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung ein Insolvenzverfahren einzuleiten. Seine Selbständigkeit habe er zwischenzeitlich aufgegeben und führe von seinen Verdiensten aus einem Anstellungsverhältnis bei einer Steuerberatungsgesellschaft einen Betrag i.H.v. monatlich 270,- Euro als pfändbaren Teil seines Einkommens an den Insolvenzverwalter zur Befriedigung seiner Gläubiger ab. Bei seinem neuen Beschäftigungsunternehmen sei er mit keinerlei Zahlungsverkehr betraut und lasse sich zudem, wie auch arbeitsvertraglich vereinbart, sehr weitreichend beaufsichtigen. Zur Veruntreuung von Mandantengeldern habe er es ohnehin nie kommen lassen, Unter diesen Umständen lasse er keine Gefährdung der Interessen seiner Auftraggeber oder anderer Personen besorgen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 10. März 2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten ausgetauschten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie auf den von der Beklagten zur Gerichtsakte vorgelegten Verwaltungsvorgang, in den der Kläger Einsicht nehmen konnte, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Der den Widerruf der Bestellung des Klägers zum vereidigten Buchprüfer verfügende Bescheid der Beklagten vom 10. März 2005 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3846), ist einem Wirtschaftsprüfer, gem. § 130 Abs. 1 WPO entsprechend auch einem vereidigten Buchprüfer, die Bestellung zu widerrufen, wenn er sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, solange der Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer über regelmäßige Einkünfte verfügt und seine Ausgaben seine Einnahmen nicht übersteigen; gegebenenfalls auch hohe Verbindlichkeiten sind für sich allein gesehen unschädlich, wenn der Schuldendienst gesichert ist und sie nach Art und Höhe in Ansehung der gesamten wirtschaftlichen Situation des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers in einem überschaubaren Zeitraum getilgt werden können (FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25. März 2002 - 2 K 231/01 - WPK-Mitt. 2003, 263, 264 m. w. N.). Umgekehrt lebt ein Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer in ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, wenn seine Vermögenslage nicht plausibel erkennen lässt, wie er in der Lage sein sollte, seinen (finanziellen) Verpflichtungen nachzukommen bzw. seine Verbindlichkeiten nachvollziehbar, verlässlich und kontinuierlich zu bedienen/zurückzuführen. Bereits von einem Vermögensverfall ist zu sprechen, wenn der Schuldenstand des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers nicht in absehbarer Zeit zu ordnen und er außer Stande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Beweisanzeichen hierfür sind u.a. die Erwirkung von Schuldtiteln und entsprechender (gar erfolgloser) Vollstreckungsmaßnahmen, die Eintragung

des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers im Schuldnerverzeichnis bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder gar die Nichteröffnung desselben mangels Vorhandenseins einer die Kosten des Verfahrens abdeckenden Masse. Der Vermögensverfall führt dabei regelmäßig zu einer Gefährdung der Auftraggeber des Wirtschaftsprüfers (Urteil der Kammer vom 28. Februar 2003 - VG 10 A 650.02 - UA S. 3, bestätigt durch OVG Berlin, Beschluss vom 3. September 2004 - OVG 1 N 41.03 - BA S. 3/4 = WPK-Mitt. 2004, 46). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einschätzung der Vermögenslage des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers ist dabei der Zeitpunkt des Abschlusses des auf den Widerruf der Bestellung angelegten Insolvenzverfahrens (OVG Münster, Beschluss vom 29. Juli 2004 - 4 A 2591/02 - AnwBl. 2005, 72 = GewArch 2004, 497 = NWVBl. 2005, 108; Urteil der Kammer vom 5. Dezember 2003 - VG 10 A 221.03 - UA S. 4, bestätigt durch OVG Berlin, Beschluss vom 27. Mai 2004 - OVG 1 N 8.04 - BA S. 3 = WPK-Mitt. 2004, 43; BGH, Beschluss vom 18. Oktober 2004 - AnwZ (B) 10/04 - AnwBl. 2005, 217).

Der Kläger muss sich hieran gemessen entgegen halten lassen, sich zum Zeitpunkt der vom 10. März 2005 datierenden Widerrufsverfügung der Beklagten in ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befunden zu haben. Ihn belasteten u.a. erhebliche Steuerrückstände, die die Oberfinanzdirektion mit Stand zum 15. Dezember 2004 auf 92.786,70 Euro beziffert hatte, des Weiteren etwa rückständige Sozialversicherungsbeiträge, die verschiedene Betriebskrankenkassen im Februar 2004 mit 26.457,18 bzw. 7.957,36 Euro angegeben hatten. Selnem eigenen Vortrag nach war sein Versuch, im Frühjahr 2004 eine außergerichtliche Schuldensanierung herbeizuführen, am entgegenstehenden Willen seiner Gläubiger gescheitert. Er hat, nachdem er zuvor im Juni 2004 vor einem Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte, hierauf vor dem Amtsgericht unter dem Az. 43 IN 1174/04 Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen einreichen müssen.

Sein seinem Insolvenzverfahren mitverbundener Restschuldbefreiungsantrag i.S.d. §§ 286 ff. Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), bewirkt für sich genommen keine seinen Vermögensfall aufhebende Konsolidierung seiner Vermögenslage. Abgesehen davon, dass der Widerruf der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer nicht an einem Vermögensverfall geknüpft ist, sondern es § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO etwa aus dem Grunde, dass anders als bei rechts- und

finanzberatenden Berufen für eine (finanz-)überprüfende Tätigkeit betreffend eine (nur) beherrschbare Schuldenanhäufung bzw. eine planvolle Schuldentilgung hinsichtlich der Wahrung einer gewissen wirtschaftlichen Solidität eine hohe Vorbildwirkung in Rede steht, um durch eigenes Vorleben Mandanten vor einem Abgleiten in eine nicht mehr beherrschte finanzielle Schieflage zu bewahren, bereits das Gegebenensein ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse, die sich während des Insolvenzverfahrens allein schon aus der dem Schuldner nach § 80 Abs. 1 InsO fehlenden Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen verbinden (BGH, Beschluss vom 7. Dezember 2004 - AnwZ (B) 40/04 - AnwBl. 2005, 363), genügen lässt, verdichtet sich die Restschuldbefreiung, die während des Insolvenzverfahrens lediglich eine abstrakte Möglichkeit darstellt, erst nach dessen Beendigung und nach der Ankündigung der Restschuldbefreiung durch Beschluss des Insolvenzgerichts gem. § 291 Abs. 1 InsO zu einer konkreten Aussicht (BGH, Beschluss vom 7. Dezember 2004 - AnwZ (B) 40/04 - a.a.O. S. 364). Frühestens zu diesem Zeitpunkt können geordnete wirtschaftliche Verhältnisse als wiederhergestellt gelten. Hierzu indes ist es bisher im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers auch seinen eigenen Angaben nach im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27. Mai 2005 noch nicht gekommen. In dieser Beziehung ist er daher gehalten, diesen Umstand gegebenenfalls später in einem Verfahren betreffend seine Wiederbestellung zum Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer gemäß §§ 23 Abs. 1 Nr. 3, 130 Abs. 1 WPO zur Geltung zu bringen.

Der Kläger lässt vor allem auch eine zum Widerruf seiner Bestellung zum vereidigten Buchprüfer nötige Gefährdung der Interessen seiner Auftraggeber bzw. auch anderer Personen i.S. der §§ 130 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO besorgen. Sie ist in der Regel bereits infolge des Vermögensverfalls des vereidigten Buchprüfers zu bejahen und wird grundsätzlich vor allem nicht schon dadurch gebannt, dass der betroffene vereidigte Buchprüfer versichert, in dieser Eigenschaft fortan nur (noch) in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis tätig werden zu wollen. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass er in einem seine Arbeitskraft an sich übersteigenden Maße Mandate übernimmt, um durch entsprechende Mehrverdienste - und sei es mittelbar über die Aussicht auf eine Erhöhung seiner Einkünfte aus seinem Arbeitsverhältnis - seine Schulden in größerem Umfang bedienen zu können. Im Übrigen ist auch bei einer entsprechenden abhängigen Beschäftigung eine ständige „Angestelltenüberwachung“ nicht möglich, ganz abgesehen davon, dass es ohne den Widerruf der Bestellung zum vereidigten Buchprüfer dem Kläger in

einer durch die Beklagte nicht fortwährend zu kontrollierenden, lückenlos entgegenzutretenden Weise jederzeit möglich wäre, wieder als (selbstständig tätiger) vereidigter Buchprüfer zu wirken (BGH, Beschluss vom 18. Oktober 2004 - AnwZ (B) 43/03 - AnwBl. 2005, 216 = NJW 2005, 511).

Der Kläger lässt zudem in weiterer Beziehung eine Gefährdung der Interessen seiner Auftraggeber bzw. anderer Personen i.S.d. §§ 130 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO befürchten. Ihm ist offenbar der Sinn dafür verloren gegangen, welche Bedeutung und welchen Wert es hat, Schulden, insbesondere Steuerrückstände und Dritten zustehende Sozialversicherungsbeiträge, nicht in einem die eigenen (Rück-) Zahlungsmöglichkeiten übersteigenden Umfang auflaufen zu lassen. So muss er sich nach der Mitteilung der Oberfinanzdirektion vom 15. Dezember 2004 sagen lassen, seine Steuerverbindlichkeiten über Jahre hinweg aufgebaut und dabei auch keine Steuererklärungen abgegeben zu haben. Nachlässigkeiten in eigenen steuerlichen Angelegenheiten, insbesondere vor allem auch die Nichtabführung Dritten zukommender Sozialversicherungsbeiträge, aber begründen in besonderer Weise die Besorgnis, der betroffene vereidigte Buchprüfer werde auch die Angelegenheiten seiner Mandanten nicht ordnungsgemäß erledigen (Schmittmann, NJW 2002, 182, 185 m.w.N.).

Darüber hinaus lässt sein steuerliches Gebaren in der Vergangenheit auch für die Zukunft erwarten, dass er es mit seinen steuerlichen Erklärungen nicht so genau nimmt und es auch weiterhin bedenkenlos hinnimmt, der Gemeinschaft als anderer (juristischer) Person i.S. der §§ 130 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO Einnahmeausfälle zu verursachen. Schließlich kann nicht übergangen werden, dass es dem Kläger verwehrt bleiben muss, sich auf dem Wege der Nichtentrichtung von Steuern und anderen gebührender Sozialversicherungsbeiträge ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile vor seinen Konkurrenten als ebenfalls anderen Personen i.S. der §§ 130 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO zu verschaffen, die („als ehrliche Dumme“) ihr (Privat-) Vermögen durch Begleichung ihrer Steuerlasten bzw. Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und einen geordneten Schuldendienst schmälern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.